AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 7. Juni 2021

Verkehrsmassnahmen Gehbehindertenparkplätze/Genehmigung

1. Ausgangslage

Gegenwärtig gibt es in der Stadt Olten 27 Gehbehindertenparkplätze, welche im Laufe der Zeit recht unterschiedlich, teilweise ungenau und auch unlogisch signalisiert und markiert worden sind. Die letzte Überprüfung fand im Jahre 2002 statt. Mehrere Beschwerden, Fragen und Hinweise von Seiten der Benützer*innen gaben daher Anlass, diese Parkplätze in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle Pro Infirmis und der Selbstvertretung Kanton Solothurn zu überprüfen und zu beurteilen. Das Augenmerk wurde dabei auf die Lage bzw. geeigneten Standorte sowie Markierung und Signalisation gemäss Schweizer Normen gesetzt.

Als Ziel dieser Umsetzung und auch als Norm für die künftige Umsetzung von Gehbehindertenparkplätzen wurden folgende vier Grundsätze festgelegt:

- möglichst **Quer**-, anstatt Längsparkplätze (wo möglich)
- Signalisation und Markierung auf dem ganzen Stadtgebiet **einheitlich** und nach geltenden Normen
- **ohne** Gebührenpflicht; aber
- mit **situativer** zeitlicher Beschränkung von maximal 3 Stunden.

An folgenden Standorten sollen an den Gehbehinderten-Parkplätzen Änderungen vorgenommen werden:

1. Munzingerplatz

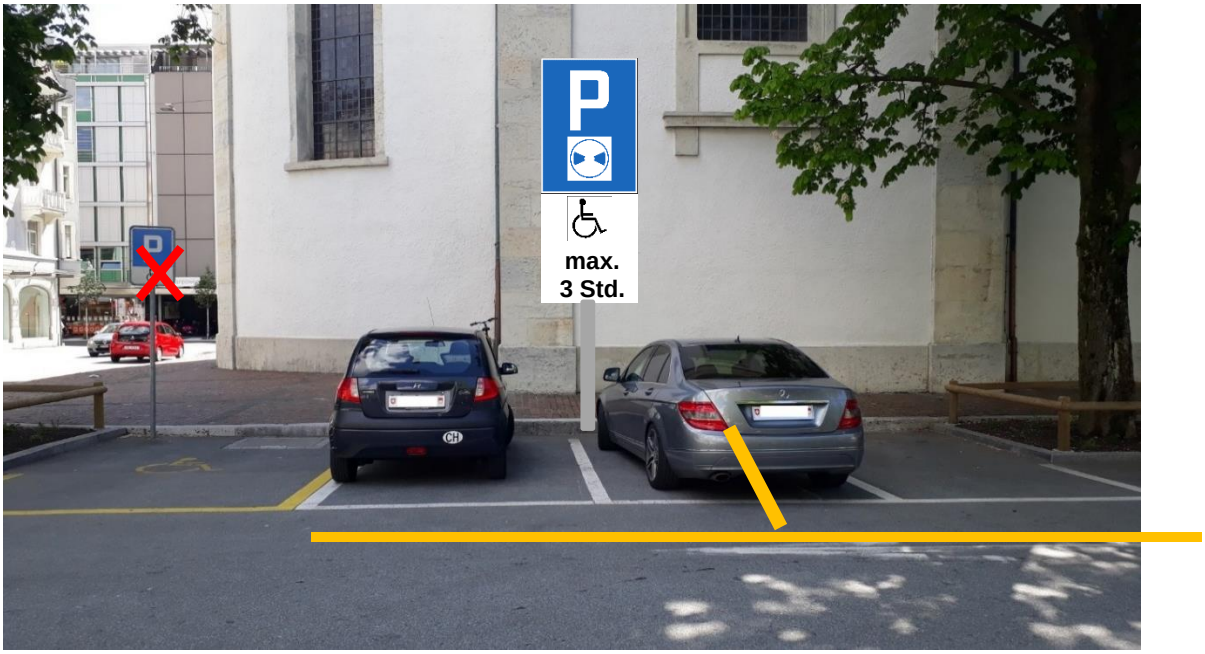

Massnahmen:

- Der bestehende Gehbehinderten-Parkplatz wird an dieser Stelle belassen.
- Gleich daneben werden zwei zusätzliche Gehbehinderten-Parkplätze markiert. Dazu müssen drei gebührenpflichtige Parkfelder aufgehoben werden. Im Gegenzug wird der Gehbehinderten-PP an der Dornacherstrasse (siehe Punkt 2) aufgehoben und in zwei gebührenpflichtige Parkfelder umgewandelt.
- Auf eine Gebührenpflicht wird verzichtet, dafür neu eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

2. Dornacherstrasse

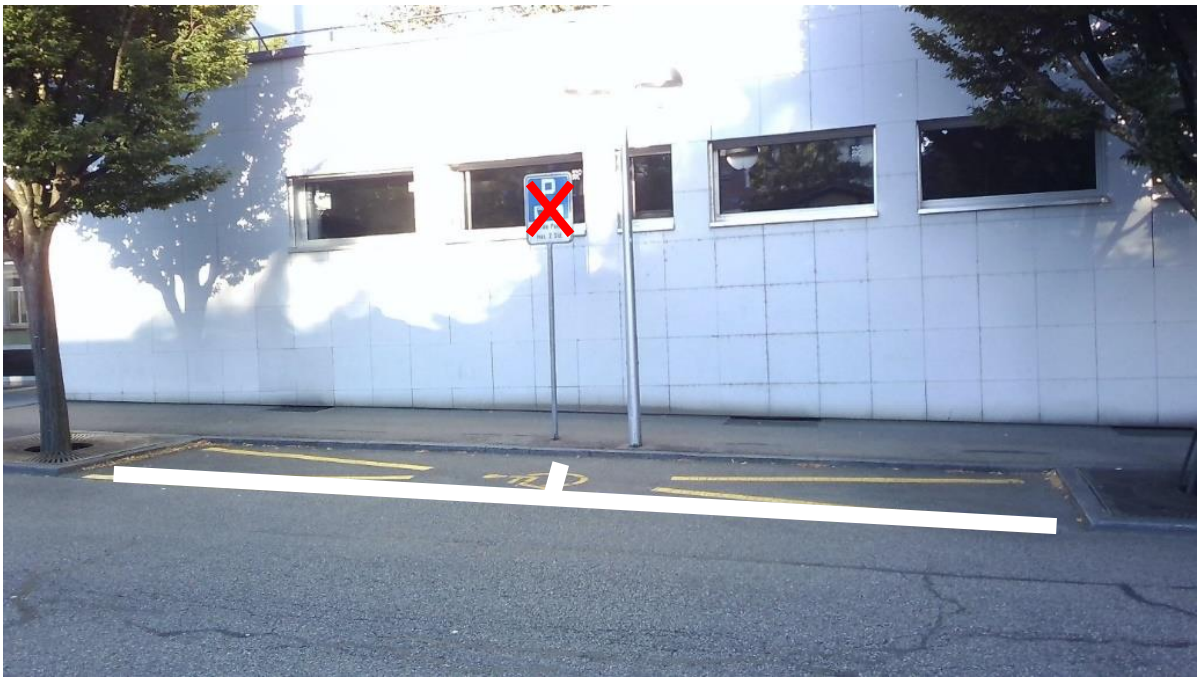

Abbildung: Dornacherstrasse vor Theaterstudio

Massnahmen:

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird auf den Munzingerplatz versetzt (siehe Punkt 1) und daher durch zwei gebührenpflichtige Parkfelder ersetzt.

3. Amthausquai Süd

Abbildung: Amthausquai Süd neben Einfahrt Klostergarten

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird an diesem Standort belassen.
- Die Gebührenpflicht wird aufgehoben, dafür wird eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt

.

4. Klosterplatz

Abbildung: Klosterplatz neben Toilettenanlage

Massnahmen:

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird in Richtung Aare versetzt (siehe nächste Seite) und daher durch ein gebührenpflichtiges Parkfeld ersetzt.

Abbildung: Klosterplatz/Zielempgasse

Massnahmen:

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird an die neue Örtlichkeit (siehe nächste Seite) versetzt und daher durch ein gebührenpflichtiges Parkfeld ersetzt.

Abbildung: neuer Standort Klosterplatz aareseitig

Massnahmen:

- Zwei bestehende Gehbehinderten-Parkplätze (siehe vorige Seite) werden neu an dieser Örtlichkeit markiert
- Es wird eine neue Signalisation mit Fundament benötigt.
- Die Gebührenpflicht wird aufgehoben, dafür wird neu eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

5. Hammerallee

Abbildung: Hammerallee 19

Massnahmen:

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird an die neue Örtlichkeit (siehe nächste Seite) versetzt und daher durch ein gebührenpflichtiges Parkfeld ersetzt.

Abbildung: neuer Standort: Solothurnerstrasse 19, vor Hammercenter 1

Massnahmen:

- Auf dem inoffiziellen «Güterumschlagfeld» (ehemalige Bushaltestelle, Gesamtlänge 18.80 m) wird ein Gehbehinderten-Parkplatz von 8.00 m Länge markiert. Für allfälligen Güterumschlag stehen so noch 10m zur Verfügung.
- Es wird eine neue Signalisation mit Fundament benötigt.
- Auf eine Gebührenpflicht wird verzichtet, dafür neu eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

6. Platanen (Schützenmatt)

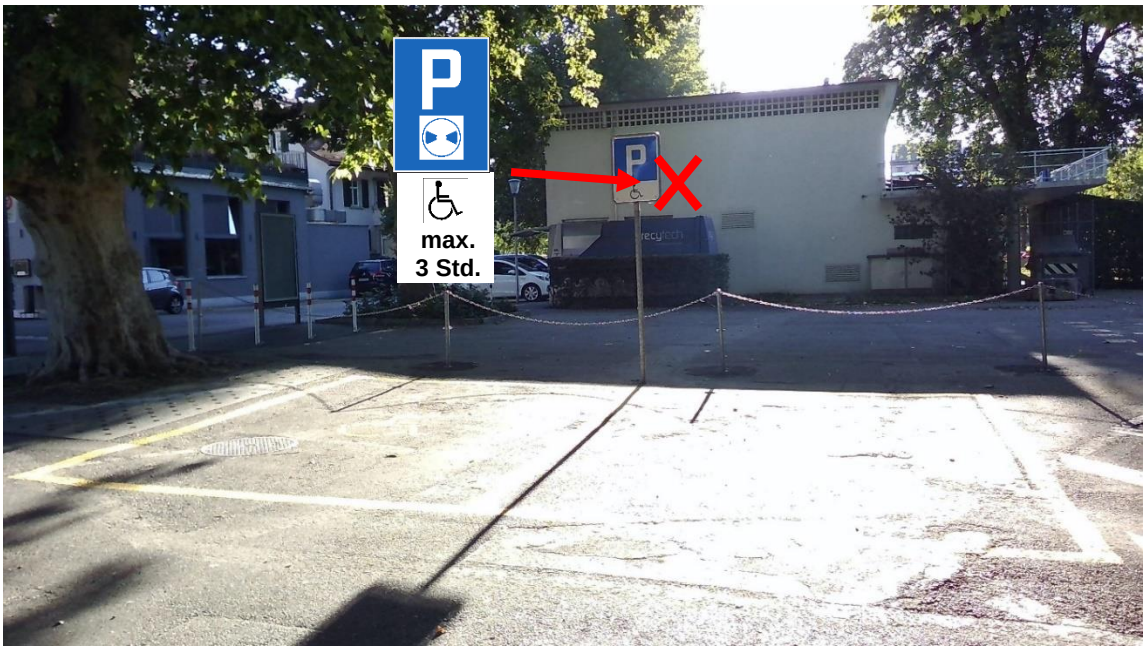

Massnahmen:

- Die beiden Gehbehinderten-Parkplätze werden an diesem Standort belassen.
- Es wird neu eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

7. Dünnern (Schützenmatt)

Abbildung: Schützenmatt, Seite Mühlegasse

Massnahmen:

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird an diesem Standort belassen.
- Es wird neu eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

Abbildung: Schützenmatt, Brunnen

Massnahmen:

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird an diesem Standort belassen.
- Es wird neu eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

8. Amthausquai Nord

Abbildung: Amthausquai Nord, Höhe Belchenstrasse

Massnahmen:

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird an diesem Standort belassen.
- Auf eine Gebührenpflicht wird verzichtet, dafür neu eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

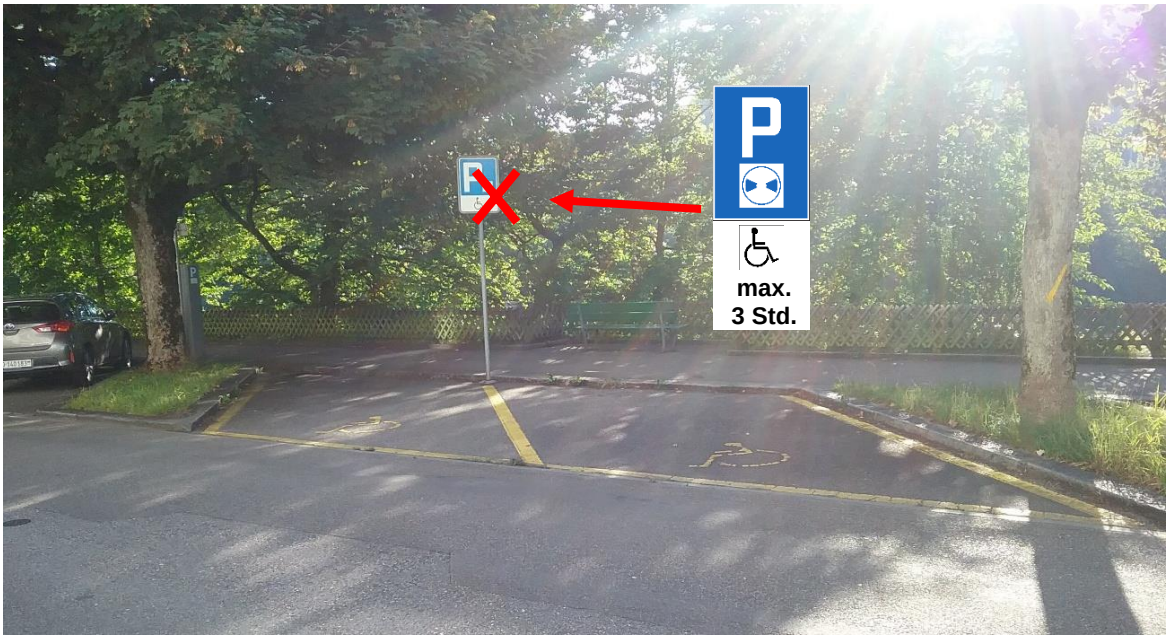

Abbildung: Amthausquai Nord 33

Massnahmen:

- Die beiden Gehbehinderten-Parkplätze werden an diesem Standort belassen.
- Auf eine Gebührenpflicht wird verzichtet, dafür neu eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

9. Spitalstrasse

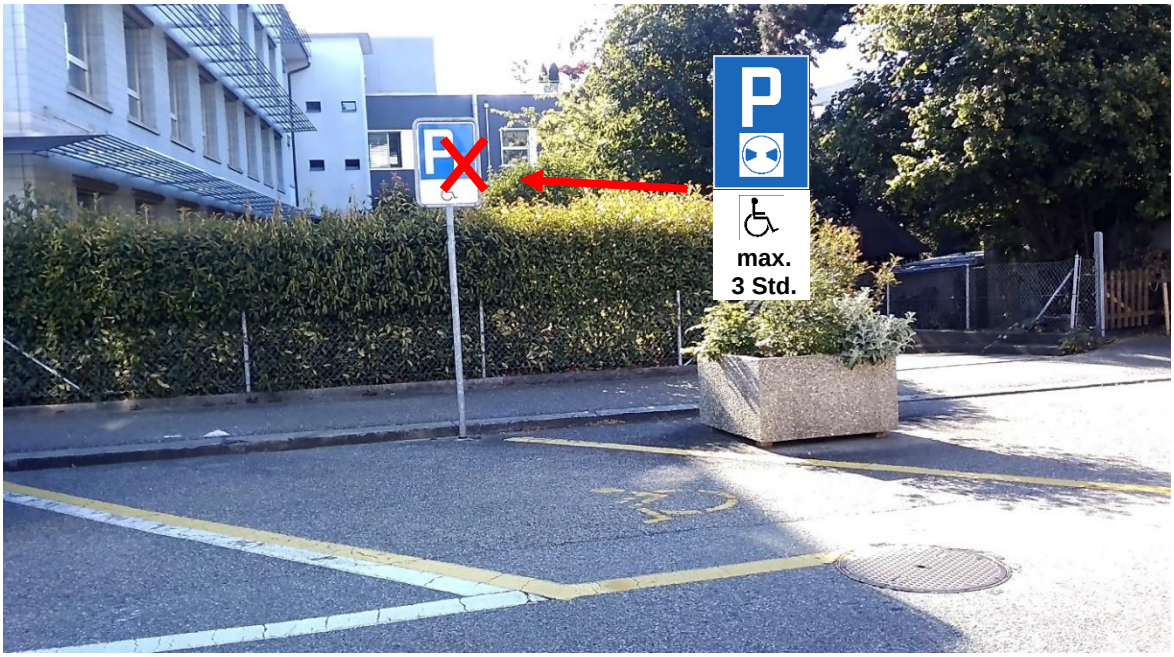

Abbildung: Spitalstrasse bei Teko

Massnahmen:

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird an diesem Standort belassen.
- Auf eine Gebührenpflicht wird verzichtet, dafür neu eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

10. PP Stadthalle

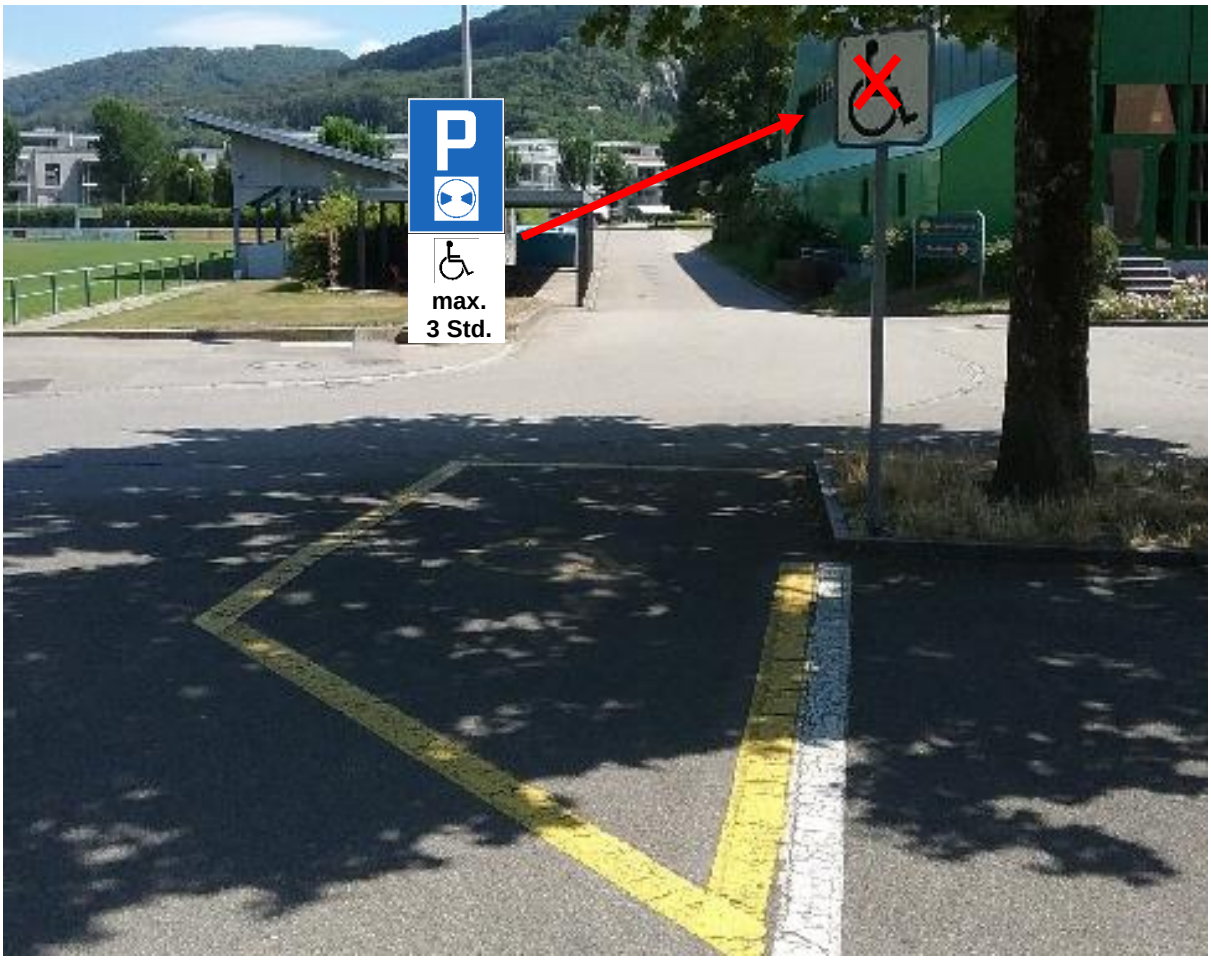

Massnahmen:

- Die beiden Gehbehinderten-Parkplätze werden an diesem Standort belassen.
- Neu wird eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

11. Sportstrasse

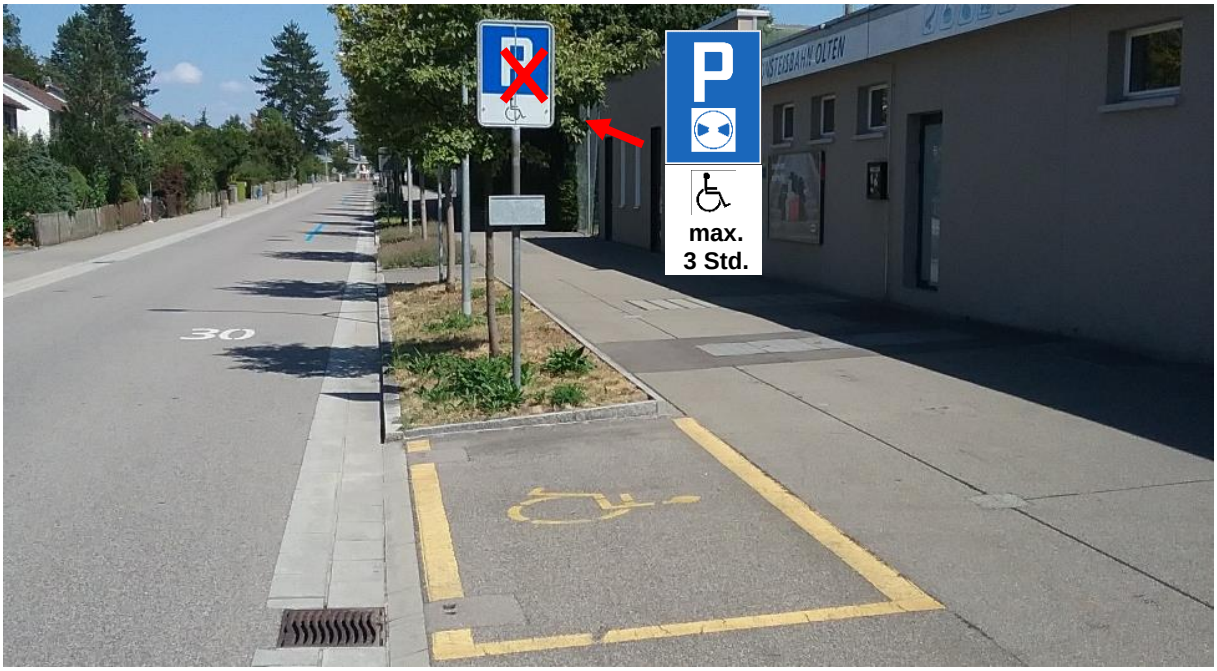

P
max.
3 Std.

Massnahmen:

- Die beiden Gehbehinderten-Parkplätze werden an diesem Standort belassen.
- Neu wird eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

12. Parkplätze Eishalle

Abbildung: PP Eishalle, Seite Sportstrasse

Massnahmen:

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird an die neue Örtlichkeit (siehe unten) versetzt und daher durch ein normales Parkfeld ersetzt.

Abbildung: PP Eishalle, Seite Zufahrt Sportpark

Massnahmen:

- Rechts neben dem bestehenden wird ein weiterer Gehbehinderten-Parkplatz markiert (siehe Foto oben). Dazu werden zwei reguläre Parkfelder aufgehoben.
- Beide Gehbehinderten-Parkfelder werden neu markiert.
- Die Signalisation kann weiterverwendet, muss neu aber mittig versetzt werden.
- Neu wird eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

13. Maria Felchlin-Platz

Massnahmen:

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird an diesem Standort belassen.
- Neu wird eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

14. Bifangplatz

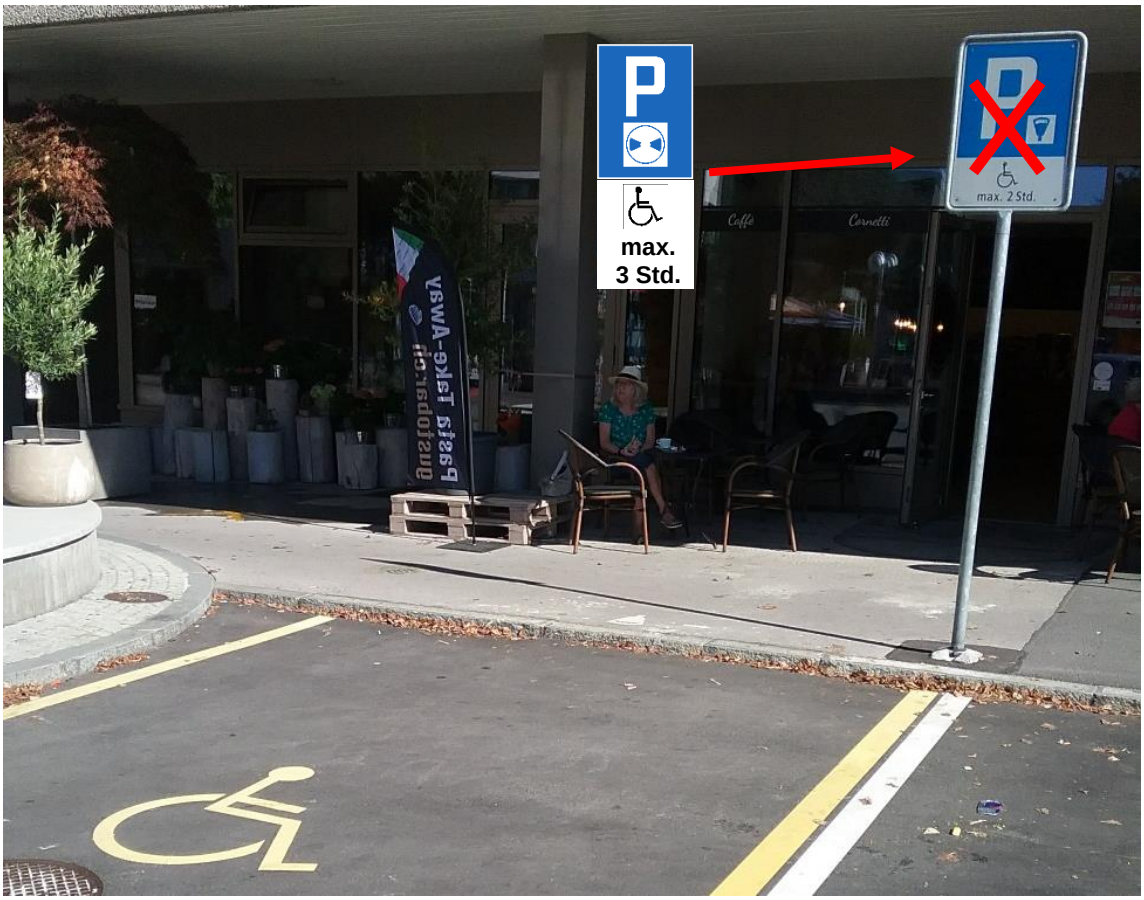

Massnahmen:

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird an diesem Standort belassen.
- Auf eine Gebührenpflicht wird verzichtet, dafür neu eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

15. Bahnhofplatz

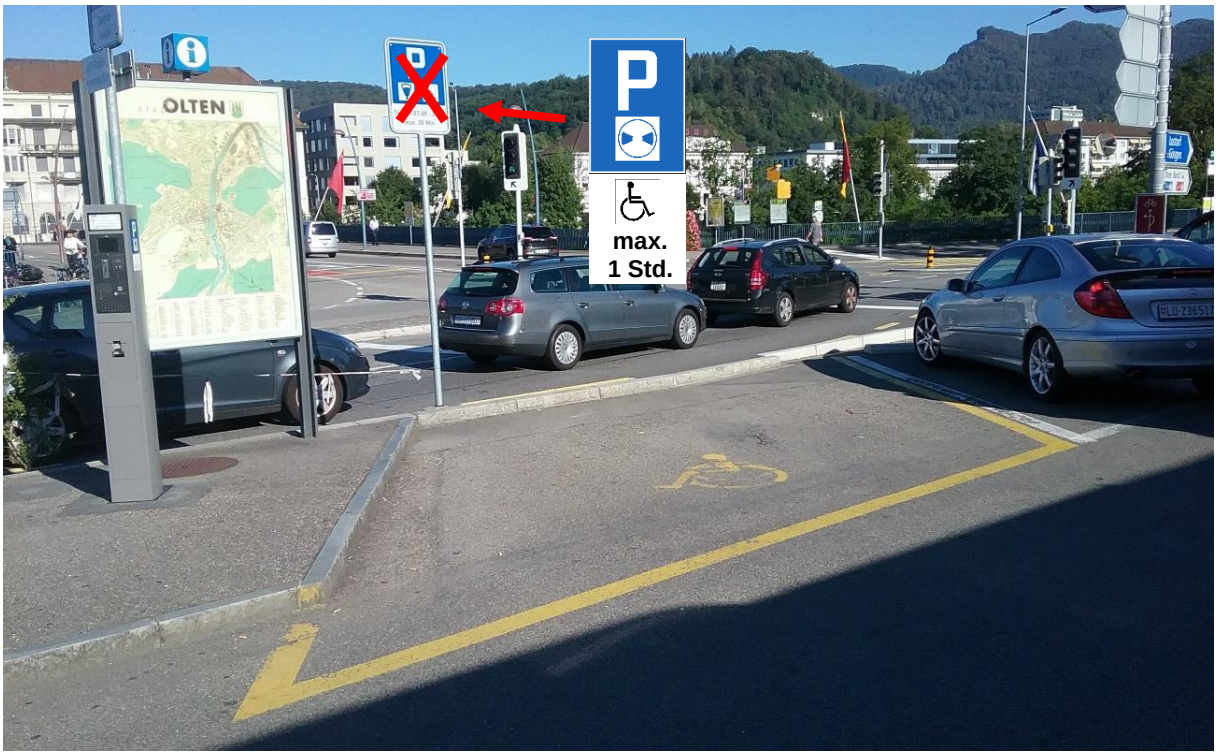

Massnahmen:

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird an diesem Standort belassen.
- Auf eine Gebührenpflicht wird verzichtet, dafür neu eine zeitliche Beschränkung von maximal 1 Stunde eingeführt.

16. Tannwaldstrasse

Massnahmen:

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird an diesem Standort belassen.
- Auf eine Gebührenpflicht wird verzichtet, dafür neu eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

17. Martin Disteli-Strasse

Massnahmen:

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird an diesem Standort belassen.
- Neu wird eine zeitliche Beschränkung von maximal 3 Stunden eingeführt.

18. Sonneggstrasse

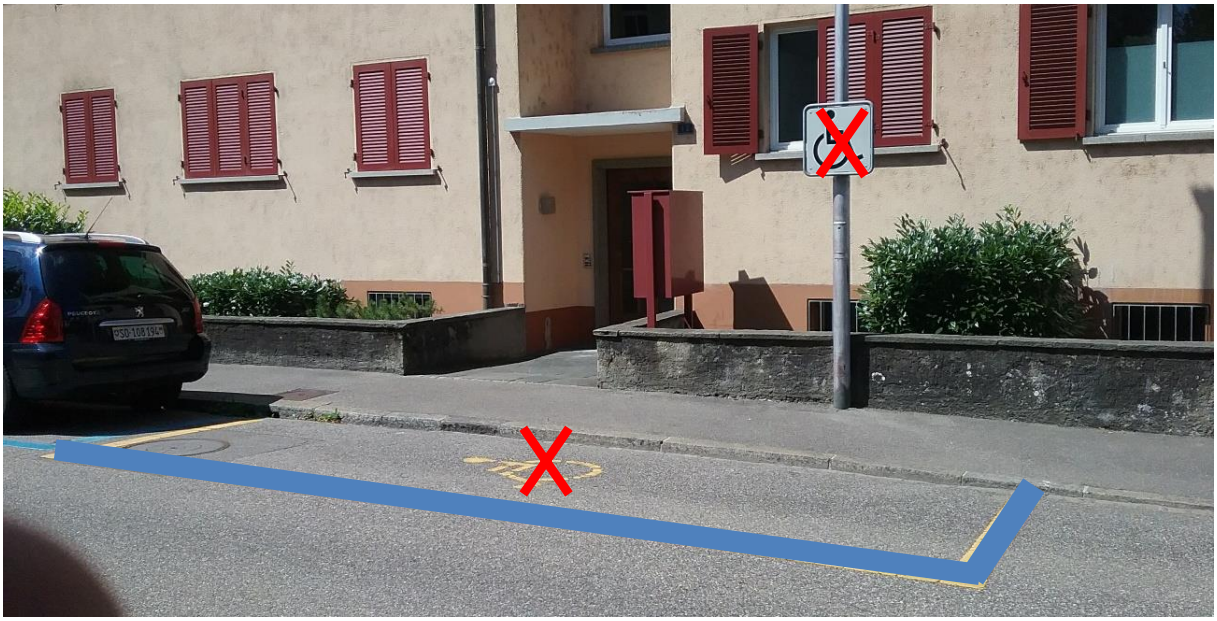

Massnahmen:

- Der Gehbehinderten-Parkplatz wird ersatzlos aufgehoben und durch ein Blaue Zonen-Parkfeld ersetzt.

2. Erwägungen

Wie bereits erwähnt, wurden die Gehbehinderten-Parkplätze in der Stadt Olten im Laufe der Zeit recht unterschiedlich, teilweise ungenau und auch unlogisch signalisiert und markiert.

In Art. 20a der Verkehrsregelnverordnung (VRV) steht bezüglich Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen:

[1] Gehbehinderte Personen und Personen, die sie transportieren, können die folgenden Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen, wenn sie über eine «Parkkarte für behinderte Personen» (Anhang 3 Ziff. 2 SSV103) verfügen:

a. an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind, höchstens drei Stunden parkieren; Parkierungsbeschränkungen gemäss Artikel 19 Absätze 2–4 sind in jedem Fall zu beachten;
b. auf Parkplätzen zeitlich unbeschränkt parkieren;
c. in Begegnungszonen auch ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen höchstens zwei Stunden parkieren; in Fussgängerzonen gilt dieselbe Berechtigung, falls ausnahmsweise das Befahren der Zone erlaubt ist.

[2] Die Parkierungserleichterungen können nur beansprucht werden:

a. wenn der übrige Verkehr weder gefährdet noch unnötig behindert wird;
b. wenn in der unmittelbaren Nähe keine zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benutzung offen stehenden Parkplätze frei sind;
c. wenn und solange der Fahrzeugführer, sofern er nicht selber gehbehindert ist, gehbehinderte Personen transportiert und begleitet.

[3] Die Parkierungserleichterungen gelten nicht auf privat bewirtschafteten Parkflächen.

[4] Die Parkkarte für behinderte Personen ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen.

[5] Eine Parkkarte wird ausgestellt für Personen, die mittels ärztlichem Zeugnis eine erhebliche Gehbehinderung nachweisen, und für Halter von Fahrzeugen, die nachweislich für den häufigen Transport von erheblich gehbehinderten Personen eingesetzt werden. Die Parkkarte wird durch die kantonale Behörde erteilt.

Die Parkierungserleichterungen gelten nur soweit, als in der zumutbaren Gehdistanz des Abstellplatzes keine freien, zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benützung offen stehenden Parkflächen zur Verfügung stehen, auch wenn diese gebührenpflichtig sind. Die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen richtet sich nach den örtlichen Vorschriften. Auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen ist die Parkdauer laut Bundesamt für Strassen (ASTRA) zeitlich nicht befristet. Es sei denn, entsprechende Signalisationen weisen darauf hin.

Die Parkkarte für Menschen mit Gehbehinderung wird durch die kantonalen Behörden ausgestellt und ist gesamtschweizerisch gültig. Die Markierung von speziellen, reservierten Parkfeldern für Menschen mit Gehbehinderung ist wichtig, weil sie grössere Manövrierflächen benötigen für das Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug, das Verladen der Hilfsmittel und um ein Rollstuhlzuggerät über eine Rampe aus dem Kofferraum zu fahren. Zudem ist für diese Personengruppe entscheidend, dass der Parkplatz nahe am Zielort bzw. nahe eines hindernisfreien Ausgangs einer grösseren Parkierungsanlage liegt. Gemäss VSS-Norm 640 281 ist bei grösseren Anlagen ein Parkfeld für Menschen mit Gehbehinderungen auf je 50 Parkfelder anzuordnen, bei kleineren Anlagen muss ein Mindestangebot vorhanden sein.

Die aufgezeigten Massnahmen wurden zusammen mit der Beratungsstelle Pro Infirmis und der Selbstvertretung Kanton Solothurn besprochen und überprüft. Diese entsprechen dem geltenden Recht und Normen.

Gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a (siehe oben) darf an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind, höchstens drei Stunden parkiert werden. Die gelb markierten Parkfelder

gelten als «Parkverbotsfelder» (Markierung 6.23, siehe auch unter Beschluss), worauf somit zwar kürzer, aber nicht länger als drei Stunden parkiert werden darf. Zudem sollen Personen, welche die Innenstadt besuchen wollen und auf Grund einer Behinderung auf diese speziellen Parkplätze angewiesen sind, von der Gebührenpflicht befreit werden.

3. Massnahmen

Die Aufhebungen der gebührenpflichtigen Parkfelder, die zeitlichen Beschränkungen sowie die De- und Neumarkierung der Gehbehinderten-Parkfelder müssen mittels ordentlicher Publikation, mit Beschluss des Stadtrats, im Stadtanzeiger Olten publiziert werden. Die Markierungsarbeiten werden durch den Werkhof, bei entsprechenden Witterungsverhältnissen, vorgenommen. Die Signalisation wird durch die Abteilung Ordnung und Sicherheit bestellt wie auch montiert. Die Kosten für das Signalisationsmaterial belaufen sich auf rund CHF 5'000.00 zu Lasten der laufenden Rechnung (Allg. Kredit) Konto 6150.3141.02 «Ersatz Signalisationsmaterial». Diese Massnahme wird voraussichtlich ab Sommer 2021 laufend umgesetzt.

Beschluss:

Gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und § 10 Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) werden folgende Verkehrsmassnahmen beschlossen:

1. **Aufhebung von drei gebührenpflichtigen Parkfeldern (4.20), stattdessen Erstellen von zwei Parkverbotsfeldern (6.23) mit der Markierung 5.14 (Gehbehinderte) sowie Änderung der bestehenden Signalisation durch Anbringen des Hinweissignals 4.18 (Parkieren mit Parkscheibe) und 5.14 (Gehbehinderte)**

   - Olten, Munzingerplatz

2. **Aufhebung des bestehenden Parkverbotsfeldes (6.23) mit der Markierung 5.14 «Gehbehinderte» und Hinweissignale 4.20 (Parkieren gegen Gebühr) und 5.14 (Gehbehinderte) sowie Zusatz «Zentrale Parkuhr max. 2 Std.», stattdessen Erstellen von zwei gebührenpflichtigen Parkfeldern (4.20)**

   - Olten, Dornacherstrasse 5

3. **Ändern der bestehenden Signalisation durch Anbringen des Hinweissignals 4.18 (Parkieren mit Parkscheibe) mit den Zusätzen 5.14 (Gehbehinderte)**

   - Olten, Amthausquai 7
   - Olten, Schützenmatt, PP Platanen
   - Olten, Schützenmatt, PP Dünnern
   - Olten, Schützenmatt, PP Ex Reithalle
   - Olten, Amthausquai 21
   - Olten, Amthausquai 33
   - Olten, Spitalstrasse Höhe Belchenstrasse 9
   - Olten, Erlimattweg, PP Vorplatz Stadthalle
   - Olten, Sportstrasse 89
   - Olten, Reiserstrasse 89/M. Felchlin-Platz
   - Olten, Aarauerstrasse 55/Bifangplatz
   - Olten, Tannwaldstrasse 58
   - Olten, Martin Disteli-Strasse 5

4. **Aufhebung von zwei Parkverbotsfeldern (6.23) und eines gebührenpflichtigen Parkplatzes (4.20), Änderungen der bestehenden Signalisation durch Anbringen des Hinweissignals 4.18 (Parkieren mit Parkscheibe) und 5.14 (Gehbehinderte)**

   - Olten, Klosterplatz

5. **Aufhebung des bestehenden Parkverbotsfeldes (6.23) mit der Markierung 5.14 «Gehbehinderte» und Hinweissignale 4.20 (Parkieren gegen Gebühr) und 5.14 (Gehbehinderte), stattdessen Erstellen eines gebührenpflichtigen Parkfeldes (4.20)**

   - Olten, Hammerallee 19

6. **Erstellen eines Parkverbotsfeldes (6.23) mit der Markierung 5.14 (Gehbehinderte) sowie Anbringen des Hinweissignals 4.18 (Parkieren mit Parkscheibe) und 5.14 (Gehbehinderte)**

   - Olten, Solothurnerstrasse 19

7. **Aufhebung von zwei Parkplätzen (ohne Beschränkung), stattdessen Erstellen von zwei Parkverbotsfeldern (6.23) mit der Markierung 5.14 (Gehbehinderte) sowie Anbringen des Hinweissignals 4.18 (Parkieren mit Parkscheibe) und 5.14 (Gehbehinderte)**

   - Olten, Sportstrasse, PP Eisstadion

8. **Ändern der bestehenden Signalisation durch Anbringen des Hinweissignals 4.18 (Parkieren mit Parkscheibe) mit den Zusätzen 5.14 (Gehbehinderte)**

   - Olten, Bahnhofplatz

9. **Aufhebung des bestehenden Parkverbotsfeldes (6.23) mit der Markierung 5.14 «Gehbehinderte» und Hinweissignale 5.14 (Gehbehinderte), stattdessen Erstellen eines Blaue-Zone-Parkfeldes (4.18)**

   - Olten, Sonneggstrasse 12

10. Die Verkehrsmassnahme ist mit Rechtsmittelbelehrung im Oltner Stadtanzeiger zu publizieren (Art. 107 Abs. 2 Signalisationsverordnung [SSV]).

11. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird der Beschluss des Stadtrats dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung vorgelegt.

12. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber: